

Leben am Gewässer

Tipps und Informationen für
Gewässieranlieger



Inhalt

1. Wer ist zuständig?	5
2. Was ist am Gewässer zu beachten?	6
Gemeingebrauch	6
Bauen.....	6
Lagern	7
Abfall, Kompost und wasser- gefährdende Stoffe.....	9
Wasserentnahme	10
Einleitungen ins Gewässer	10
Uferabbrüche	12
Gehölze	13
Gewässerrandstreifen.....	16
3. Hochwasser – eine oft unterschätzte Gefahr	17
4. Naturnahe Gewässerentwicklung	20
5. Häufig gestellte Fragen	22

Impressum
Herausgeber:
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen
Konzept und Texte: Carla André
Gestaltung: Lody van Vlodrop
Druck: Baur-Offset e.K.
Titelbild: Spielende Kinder am Donauursprung
(Quelle: Marlene Reichegger)
1. Auflage Januar 2020

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

unser Landkreis ist mit seinen Quellen, Flüssen und Seen eine wasserreiche Region im Einzugsgebiet von Donau, Neckar, Hochrhein und Oberrhein. Zirka 1.000 Kilometer Gewässer prägen das Landschaftsbild und bilden ein weit verzweigtes Gewässernetz.

Unsere Gewässer erfüllen für die Natur und den Menschen wertvolle Funktionen. Ökologisch intakte Flüsse und Bäche dienen Fischen und Kleinstlebewesen als Lebensraum und bieten zahlreichen Säugetieren und Vögeln einen Brut-, Futter- und Rastplatz. Der Fluss und seine Ufer ermöglichen die Wanderung und Verbreitung von Tier- und Pflanzenpopulationen. Durch ihr verbreitetes Netz tragen Fließgewässer wesentlich zur Verknüpfung von Lebensräumen bei und besitzen deshalb eine zentrale Bedeutung für den Naturschutz.

Im bebauten Innenbereich verbessern unsere Gewässer nicht nur optisch das Stadtbild. Sie fördern die Entstehung von Frischluft und sorgen für ein angenehmes Klima. Wer an einem Gewässer lebt, hat somit ein Stück Natur und Erholung direkt vor der Haustüre. Viele Flüsse und Bäche sind stark durch den Menschen beeinflusst und künstlich verändert. Um im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung auch künftigen Generationen ökologisch unversehrte Gewässer zu erhalten, gibt es verschiedene gesetzliche Vorgaben zu deren Schutz und naturnahe Entwicklung. Und auch als Gewässeranlieger trägt man Verantwortung für die Erhaltung intakter Fließgewässer.

Dieser Ratgeber soll Ihnen als Gewässeranlieger grundlegende Hinweise zum Leben am Gewässer geben, Sie über Ihre Rechte, Pflichten und die Gefahren informieren und Möglichkeiten aufzeigen, was Sie aktiv zum Schutz und zur Erhaltung unserer Fließgewässer tun können. Ich wünsche Ihnen eine informative und erkenntnisreiche Lektüre.

Ihr
Sven Hinterseh
Landrat



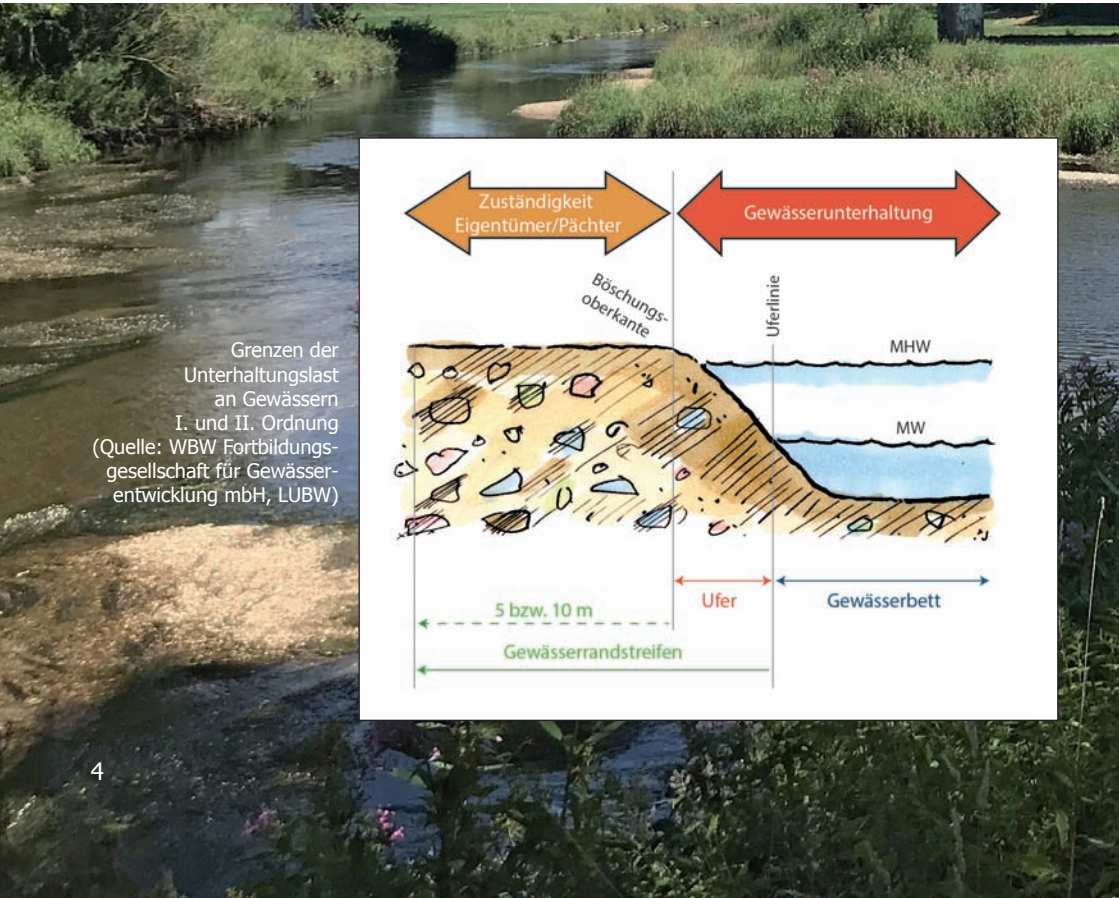
1. Wer ist zuständig?

WHG = Wasserhaushaltsgesetz
WG = Wassergesetz
Baden-Württemberg

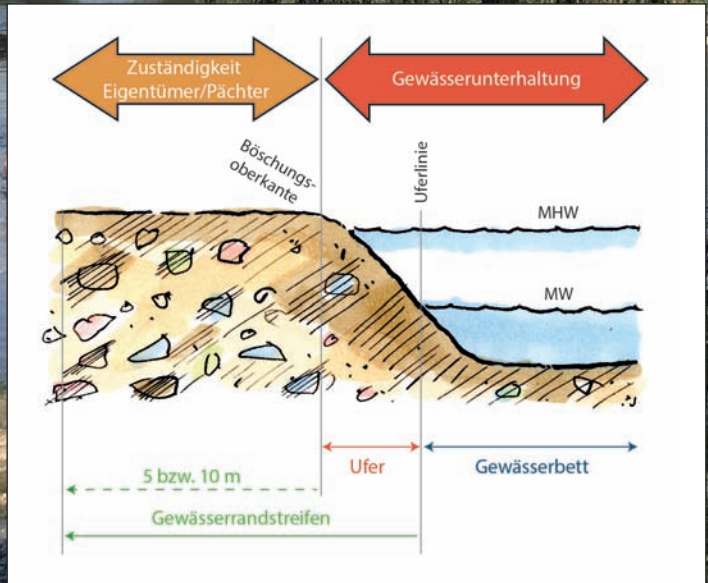
§ 4 WG:
Gebrauch und
Einteilung der
öffentlichen Gewässer

§ 40 WHG
und § 32 WG:
Träger der
Unterhaltungslast

Es werden zwei Arten von öffentlichen Gewässern unterschieden. Große Gewässer (sogenannte Gewässer I. Ordnung) werden von den Regierungspräsidien im Auftrag des Landes Baden-Württemberg unterhalten. Im Schwarzwald-Baar-Kreis ist das Regierungspräsidium Freiburg für die Donau, sowie Abschnitte der Brigach, Breg und des Neckars zuständig. Für alle anderen öffentlichen Gewässer (Gewässer II. Ordnung) sind die Gemeinden unterhaltungspflichtig. Das Land und die Gemeinden sind dazu verpflichtet, die Gewässer naturnah zu erhalten bzw. zu entwickeln und im Sinne des Hochwasserschutzes den erforderlichen Abfluss zu gewährleisten. Bei privaten Gewässern, sowie bei Anlagen am Gewässer (z. B. Ufentreppen) obliegt dem Eigentümer des Gewässerbettes bzw. dem Anlagenbesitzer/-eigentümer die Unterhaltungslast.



Grenzen der
Unterhaltungslast
an Gewässern
I. und II. Ordnung
(Quelle: WBW Fortbildungs-
gesellschaft für Gewässer-
entwicklung mbH, LUBW)



2. Was ist am Wasser zu beachten?

§ 5 WHG:
Allgemeine
Sorgfaltspflichten

Laut Wasserhaushaltsgesetz ist jede Person dazu verpflichtet, sorgfältig mit unseren Gewässern umzugehen. Die Gewässer sind so zu benutzen, dass deren ökologische Funktionen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Das bedeutet, dass:

- ~ eine Verschlechterung der Gewässerqualität vermieden,
- ~ eine sparsame Verwendung des Wassers sichergestellt,
- ~ die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts erhalten,
- ~ die Vergrößerung und die Beschleunigung des Abflusses vermieden werden soll.

Die folgenden Hinweise sollen helfen, diese allgemeinen Sorgfaltspflichten im alltäglichen Umgang mit den Gewässern zu beachten.

Gemeingebrauch

Das Wasser in den Flüssen gehört niemandem und jeder darf oberirdisches Wasser in einem bestimmten Umfang nutzen. Dazu zählen:

- ~ das Baden, Schöpfen mit Handgefäßen, Tränken, Schwimmen und ähnliche unschädliche Verrichtungen,
- ~ das Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft oder die Benutzung als Eisbahn,
- ~ die Entnahme von Wasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und den Gartenbau,
- ~ die schadlose Einleitung von Niederschlagswasser (Gewerbeltreibende ausgenommen),
- ~ das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer für Zwecke der Fischerei (Düngung ist nicht erlaubt).

Insbesondere sind diese Tätigkeiten nur zulässig, wenn Rechte und Befugnisse anderer nicht beeinträchtigt werden.

I Die Gewässer sind so zu benutzen, dass alle Benutzer angemessene Vorteile aus dem Wasser ziehen können und vermeidbare Beeinträchtigungen anderer und der Natur unterbleiben.

§ 4 WHG:
Gewässereigentum,
Schranken des
Grundeigentums

§ 25 WHG
und § 20 WG:
Gemeingebrauch

§ 6 WHG:
Allgemeine Grund-
sätze der Gewässer-
bewirtschaftung

Die zuständigen Behörden können den Gemeingebrauch im Interesse des Allgemeinwohls z.B. zur Gefahrenabwehr oder zum Schutz der Natur regeln, einschränken oder sogar verbieten. An Speicherbecken wie z.B. Talsperren oder Stauseen ist der Gemeingebrauch grundsätzlich ausgeschlossen. Dort muss er durch die Wasserbehörde erst ausdrücklich zugelassen werden (wie z. B. am Sunthausener See).

i Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein oberirdisches Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus benutzt und hierfür auch keine Gestattung der zuständigen Behörde vorliegt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 21 WG:
Bestimmungen für Gemeingebrauch, Eigentümergebrauch und Anliegergebrauch sowie für das Verhalten im Uferbereich

§ 103 WHG:
Bußgeldvorschriften
§ 126 WG:
Ordnungswidrigkeiten



Manch ein Gewässeranlieger möchte seinen Uferbereich individuell gestalten. Dabei gilt zu beachten, dass für bauliche Anlagen am Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis eingeholt werden muss. (Quelle: AUWB)

Bauen

Bauliche Anlagen an Gewässern sind beispielsweise Gebäude, Terrassen, Ufertreppen, Stege, Zäune, Brücken oder Feuerstellen. Sie können den Hochwasserabfluss behindern oder schränken die natürliche Entwicklung des Gewässers ein. Deshalb gilt:

i Für die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen an Gewässern, auch auf dem eigenen Grundstück, ist in der Regel eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

§ 28 WG:
Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

§ 38 WHG
und § 29 WG:
Gewässerrand-
streifen

§ 103 WHG:
Bußgeldvorschriften
§ 126 WG: Ordnungs-
widrigkeiten

§ 32 WHG:
Reinhaltung ober-
irdischer Gewässer

Dabei gilt, dass bauliche Anlagen im Gewässerrandstreifen nicht genehmigt werden können, es sei denn sie sind standortgebunden oder aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich. Nähere Auskünfte dazu erteilt das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis.

i Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anlage am Gewässer ohne Erlaubnis errichtet, betreibt oder wesentlich verändert, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Lagern

Gegenstände dürfen an einem Gewässer nur so gelagert werden, dass keine Verschlechterung der Wasserqualität oder Behinderung des Abflusses zu befürchten ist. Ablagerungen zu nahe am Gewässer können abgeschwemmt werden und sich an Engstellen (z. B. Brücken) verkeilen.

Das Wasser kann dann nicht mehr frei abfließen und tritt über die Ufer. Holzlager und Strohballen gehören nicht ans Gewässer. Deshalb gilt:

i Es ist im Innenbereich ein Abstand zum Gewässer von mindestens 5 m und im Außenbereich von 10 m einzuhalten.



Unzulässige
Ablagerungen an
einem Gewässer
(Quelle: AUWB)

Abfall, Kompost und wassergefährdende Stoffe

Abfälle und Kompost können zu erhöhten Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer führen. Das schädigt die Gewässerökologie und führt zu erhöhtem Algenwachstum. Sie dürfen deshalb nur sehr kurzfristig und in ausreichendem Abstand (5 m im Innen- und 10 m im Außenbereich) am Gewässer abgelagert werden. Insbesondere gilt:

§ 32 WHG:
Reinhaltung oberirdischer Gewässer

i Die Entsorgung fester Stoffe in oberirdischen Gewässern ist nicht erlaubt.



Verunreinigung am Steppach im Jahr 2011 (Quelle: AUWB)

Wassergefährdende Stoffe verschlechtern bei Eintrag in die Gewässer massiv die Wasserqualität. Dazu gehören neben Chemikalien und Pflanzenschutzmitteln auch Jauche, Gülle und Silagesickersäfte. Es gilt:

i Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist im Bereich des Gewässerrandstreifens grundsätzlich verboten. Beim Umgang mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist ein Abstand vom 5 m einzuhalten.

§ 62 WHG und § 53 WG: Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zu beachten sind insbesondere die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV), das Arbeitsblatt DWA-A 792 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen“ und das Merkblatt „Gülle-Jauche-Silagesickersaft-Gärreste Gewässerschutz (JGS-Anlagen)“.

§ 103 WHG: Bußgeldvorschriften
§ 126 WG: Ordnungswidrigkeiten

i Wer vorsätzlich oder fahrlässig mit wassergefährdenden Stoffen so umgeht, dass das Gewässer verunreinigt wird, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Wasserentnahme

Das Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen aus einem Bach gilt als Gemeingebrauch und ist ohne weiteres zulässig. Bei der Entnahme von größeren Mengen von Wasser ist die Gefahr groß, dass die Wassermenge im Bach nicht mehr für die dort lebenden Tiere und Pflanzen ausreicht. Deshalb muss mit Wasser sparsam umgegangen werden und es gilt:

§ 8 WHG:
Erlaubnis,
Bewilligung

§ 77 WG:
Erfassung der
Wasserentnahmen

§ 103 WHG:
Bußgeldvorschriften
§ 126 WG: Ordnungs-
widrigkeiten

§ 8 WHG:
Erlaubnis,
Bewilligung

§ 25 WHG
und § 20 WG:
Gemeingebrauch

§ 89 WHG:
Haftung für
Änderungen der
Wasserbeschaffenheit

i Sobald größere Mengen Wasser mittels technischer Hilfsmittel (wie z. B. Pumpen) entnommen werden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Ein Aufstau von Wasser ist ohne behördliche Genehmigung nicht zulässig. Anlagen zur Wasserentnahme müssen außerdem mit Geräten ausgerüstet werden, mit denen die Menge des entnommenen Wassers festgestellt werden kann. Geschieht das nicht, kann das als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Auch wenn eine Erlaubnis zur Wasserentnahme erteilt wurde, kann diese in Niedrigwasserzeiten durch die Wasserbehörde eingeschränkt oder sogar verboten werden.

Einleitungen ins Gewässer

Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer gehört grundsätzlich nicht zum Gemeingebrauch. Dies betrifft auch das Einleiten von Grund-, Quell- und Abwasser. Hier gilt:

i Für Einleitungen in Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Das schadlose Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist hingegen als Gemeingebrauch zulässig, soweit es den Anforderungen der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser entspricht (Siehe hierzu die Broschüre „Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung“, erhältlich im Landratsamt).

Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet.



Ungenehmigte
Wasserentnahme
(Quelle: AUWB)

Uferabbrüche

§ 9 WG:
Verlassenes Bett
eines öffentlichen
Gewässers

Überall dort, wo keine Gehölzwurzeln das Ufer sichern, besteht die Gefahr von Uferabbrüchen. Wenn ein Gewässer seinen Verlauf ändert, so muss der betroffene Grundstückseigentümer dies in der Regel akzeptieren, kann hierfür jedoch eine Entschädigung erhalten. Der in das neue Gewässerbett fallende Grund geht in öffentliches Eigentum über. Sofern eine eigen-dynamische Entwicklung des Flusses nicht zugelassen werden kann, muss eine neue Ufersicherung hergestellt werden. Eine technische Befestigung durch Mauern oder andere künstliche Materialien ist nicht dauerhaft und kann hohen Beanspruchungen, zum Beispiel im Hochwasserfall, nicht zuverlässig standhalten. Deshalb sollte die Ufersicherung in naturnaher Bauweise – beispielsweise mittels Weidenfaschinen oder Weidenspreitlagen – erfolgen.

Generell gilt aber:

i Abgebrochene Uferabschnitte dürfen nur mit einer wasserrechtlichen Genehmigung wiederhergestellt werden.

Die Kosten für die Wiederherstellung des Ufers sind in der Regel von demjenigen zu tragen, der davon profitiert.

§ 10 WG:
Entschädigung,
Wiederherstellung



oben: Unsachgemäße Uferbefestigungen sind auf Dauer nicht stabil. rechts: Besser sind Ufersicherungen in ingenieurbio-logischer Bauweise wie hier an der Stillen Musel in Donau-schlingen. (Quelle: AUWB)



Gehölze

Der Uferbewuchs verhindert das Abschwemmen von Boden, Nährstoffen, Düngemitteln und Pestiziden in unsere Flüsse und Bäche. Durch die Beschattung bleibt das Wasser kühl und sauerstoffreich. Das erhöht die Selbstreinigungskraft der Gewässer und schränkt das Algenwachstum ein. Außerdem sind Gehölze ein wichtiges Verbindungsglied zwischen verschiedenen Biotopen an Land und im Wasser. Zahlreichen einheimischen Tierarten dienen sie als Lebensraum und Nahrungsquelle.

Standortgerechte einheimische Baum- und Straucharten sind besonders gut an die Lebensbedingungen am Gewässer angepasst. Sie tragen mit ihrem Wurzelwerk zur Befestigung des Ufers und zur Stabilisierung der Bachsohle bei und verringern so das Risiko von Uferabbrüchen. Zur Bepflanzung des Gewässerrandstreifens eignen sich die folgenden Gehölzarten besonders gut:

Standortgerechte Bäume:

Am Ufer

Grauerle
Schwarzerle
Traubenkirsche¹
Fahlweide
Bruchweide

Weiter entfernt

Bergahorn
Spitzahorn
Stieleiche
Gewöhnliche Esche
Eberesche
Vogelkirsche
Winterlinde
Sommerlinde
Hainbuche
Zitterpappel
Holzapfel
Bergulme

Standortgerechte Sträucher:

Am Ufer

Purpurweide
Korbweide
Grauweide
Weiter entfernt
Hasel
Eingrifflicher Weißdorn²
Schlehe
Schwarzer Holunder
Traubenholunder³
Rote Heckenkirsche
Gemeiner Schneeball⁴
Ohrweide
Gewöhnlicher Faulbaum
Pfaffenhütchen



Neben nicht standortgerechten Gehölzen werden auch Neophyten nicht gerne am Gewässer gesehen. Das sind Pflanzenarten, die hier nicht heimisch sind und erst durch den Menschen in unsere Region eingeführt wurden. Sie befinden sich oftmals in Konkurrenz mit den hiesigen Pflanzen und bewirken in manchen Fällen eine völlige Verdrängung der heimischen Tier- und Pflanzenarten. Folgende Neophyten sind insbesondere im Bereich des Gewässerrandstreifens problematisch:

von links nach rechts: Diese Einwanderer gehören nicht in den Gewässerrandstreifen: Japanknöterich, Kanadische Goldrute und Drüsiges Springkraut. (Quelle: AUWB)

Japanknöterich, Sachalinknöterich, Drüsiges Springkraut, Kanadische Goldrute, Topinambur, Herkulesstaude (Riesen-Bärenklau), Nordamerikanische Wasserpest

I Nicht standortgerechte Gehölze wie z. B. Fichten, Thujen oder Birken können zu instabilen Ufern und Böschungsabbrüchen führen. Sie gehören, ebenso wie Neophyten, nicht in den Gewässerrandstreifen.



Standortangepasster Bewuchs am Wolfsbach (Quelle: AUWB)

Die Erhaltung und Anpflanzung standorttypischer Gehölze im Gewässerrandstreifen ist die ökologisch und ökonomisch sinnvollste Maßnahme, um die gebietsfremden „Einwanderer“ am Gewässer nachhaltig zu verdrängen.

Die Gehölzpflege muss fachgerecht erfolgen. Im direkten Uferbereich wird diese Aufgabe von den Städten, Gemeinden oder dem Land als Unterhaltungspflichtige wahrgenommen (siehe dazu Seite 5). Die Unterhaltungsarbeiten sind grundsätzlich nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums zulässig und sollten stets unter Rücksichtnahme der Brut-, Laich-, Rast- und Ruhezeiten von Vögeln, Fischen und Amphibien stattfinden (siehe nachfolgende Tabelle). Auch sollten dabei stets nur einzelne Gehölze gepflegt werden, ein Kahlschlag aller vorhandenen Gehölze ist aus Gründen des Naturschutzes zu vermeiden.

§ 39 WHG:
Gewässer-
unterhaltung

Monat	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
Durchführung der Maßnahmen sinnvoll												
Gehölzpflege												
Neuanpflanzung von Gehölzen												
Beachtung folgender Schonzeiten notwendig												
Vogelaufzucht												
Winterrastzeit wandernder Vögel												
Fischschonzeit												
Amphibien- und Insektenruhezeit												



§ 38 WHG
und § 29 WG:
Gewässerrand-
streifen

§ 39 WHG:
Gewässerunter-
haltung

§ 103 WHG:
Bußgeldvorschriften
§ 126 WG: Ordnungs-
widrigkeiten

Gewässerrandstreifen

Im Innenbereich dient ein 5 m breiter, im Außenbereich ein 10 m breiter Streifen entlang des Gewässers dazu, den guten Zustand unserer Gewässer zu erhalten oder herzustellen. Gemessen wird dieser Streifen ab der Böschungsoberkante oder der Linie des mittleren Hochwassers (siehe dazu Seite 4).

Der Gewässerrandstreifen schützt als natürliche Barriere das Gewässer vor schädlichen Stoffeinträgen, erhöht die Wasserspeicherung und ist ein wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen. So werden die ökologischen Funktionen der Flüsse insgesamt verbessert. Im Innenbereich dient die Freihaltung des Gewässerrandstreifens außerdem dazu, einen möglichst guten Wasserabfluss im Hochwasserfall zu gewährleisten. Damit dies möglich ist, müssen die Grundstückseigentümer und alle anderen, die Grundstücke am Gewässer nutzen, einiges beachten:

Im Gewässerrandstreifen ist es verboten:

- Grünland in Ackerland umzuwandeln;
- standortgerechte Bäume und Sträucher zu entfernen (soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, für eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft, oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist);
- nicht standortgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen;
- mit wassergefährdenden Stoffen umzugehen und diese zu lagern (dies gilt auch für Dünge- und Pflanzenschutzmittel in einem Bereich von 5 Metern im Innen- und Außenbereich – laut Gesetz gibt es hier keine Trennung zwischen den Bereichen – ausgenommen sind Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel);
- Gegenstände, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können abzulagern;
- bauliche und sonstige Anlagen zu errichten (soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind);
- in einem Bereich von 5 m Ackerbau zu betreiben (hiervon ausgenommen sind Anpflanzungen von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten. Dies gilt seit dem 1. Januar 2019).

I Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen diese Regelungen wird als Ordnungswidrigkeit geahndet. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

3. Hochwasser – eine oft unterschätzte Gefahr

In Zeiten von normalen Abflüssen in den Gewässern wird die Hochwassergefahr leicht unterschätzt. Deshalb ist eine gute Hochwasservorsorge in „trockenen Zeiten“ durch technischen Hochwasserschutz, Freihaltung von natürlichen Überschwemmungsflächen, aber auch durch Eigenvorsorge jedes Einzelnen sehr wichtig.

Ein Ziel der Gewässerunterhaltung ist es, an Gewässern natürliche und schadlose Abflussverhältnisse weit möglichst zu gewährleisten. Insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche soll der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorgebeugt werden.

Hochwasser an der Breg im April 2006 mit begrenzten Ausbreitungsmöglichkeiten innerorts. (Quelle: AUWB)



Zum Schutz der natürlichen Rückhalteräume für Hochwasser sind daher Flächen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch gesehen einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ_{100}) per Gesetz als Überschwemmungsgebiete festgesetzt.

§ 5 WHG:
Allgemeine
Sorgfaltspflichten

Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Zudem gelten in Überschwemmungsgebieten bestimmte Vorschriften.

So ist zum Beispiel die Lagerung von Gegenständen verboten, denn diese können bei Hochwasser abgeschwemmt werden und sich unter Brücken verkeilen oder Durchlässe verstopfen. Der Wasserstand steigt somit zusätzlich an und es besteht die Gefahr, dass das Wasser über die Ufer tritt und schwere Schäden entstehen. Grundsätzlich gilt:

I Jeder ist verpflichtet Grundstücke so zu nutzen, dass die nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser möglichst gering bleiben.

§ 76 WHG
und § 65 WG:
Überschwemmungs-
gebiete an ober-
irdischen Gewässern

Das Land Baden-Württemberg hat landesweit gemeinsam mit den Kommunen für alle relevanten Gewässer Hochwassergefahrenkarten (HWGK) erstellt. Die Hochwassergefahrenkarte zeigt die Überschwemmungsflächen und -tiefen, wenn ein Fluss bei unterschiedlich wahrscheinlichen Hochwasserabflüssen über seine Ufer tritt. Weiter zeigt die Karte bestehende Hochwasserschutzeinrichtungen und die Einstau-Situation der Brücken bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis. Diese Informationen sind besonders wertvoll um die eigene Betroffenheit zu prüfen und geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Hochwasser-
gefahrenkarten
wie diese gibt es
für alle relevanten
Flussabschnitte.
(Quelle: LUBW)



Im Schwarzwald-Baar-Kreis sind die Hochwassergefahrenkarten seit Ende Januar 2016 fertiggestellt. Die Papierversion der Karten kann seither bei den Gemeinden und im Landratsamt eingesehen werden. Weitere Informationen zum Thema Hochwasser und den Zugang zur digitalen Version der Karten finden Sie auf unserer Homepage: www.schwarzwald-baar-kreis.de.

Für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind rechtlich eine Reihe von Schutzvorschriften definiert:

In rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist es verboten:

- ~ im Außenbereich neue Baugebiete auszuweisen
- ~ bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern
- ~ Mauern, Wälle oder ähnliche Anlagen zu errichten, die den Wasserabfluss behindern können
- ~ wassergefährdende Stoffe auf dem Boden aufzubringen oder abzulagern (es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden)
- ~ wassergefährdende Stoffe außerhalb von Anlagen zu lagern
- ~ Gegenstände – die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können – nicht nur kurzfristig abzulagern
- ~ die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen
- ~ Baum- und Strauchpflanzungen anzulegen (soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen)
- ~ Grünland in Ackerland umzuwandeln
- ~ Auwald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln

§ 78 und § 78 a WHG: Bauliche und sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Hochwasser an der Donau 2016 mit breiten Ausuferungen in die Auenflächen. (Quelle: AUWB)



4. Naturnahe Gewässerentwicklung

Die letzten Seiten dieses kleinen Ratgebers haben gezeigt, dass der Mensch auf zahlreiche Art und Weise Nutzen aus einem naturnahen Gewässer zieht. Sei es durch den Rückhalt von Wasser im Hochwasserfall, die Stabilisierung der Ufer durch einen standortgerechten Bewuchs oder die Reinhaltung des Wassers, welches wir im Rahmen des Gemeingebrauchs nutzen dürfen. Zudem bieten unsere Gewässer einen vielfältigen Lebensraum für Fische, Kleintiere und Wasserpflanzen.

Bei der Gewässerentwicklung steht daher insbesondere die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer im Vordergrund. Ausgebaute Gewässer sollen durch ökologische Umgestaltung in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, um den Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu verbessern.

§ 6 WHG:
Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

§ 27 WHG:
Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

§ 66 WG,
§ 82 und § 83 WHG:
Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan

Die Ziele der naturnahen Gewässerentwicklung sind:

- ~ Erhaltung ökologisch wertvoller, naturnaher Gewässerbereiche einschließlich der Auen, z. B. durch eine ökologisch orientierte Gewässerunterhaltung bzw. ein Zulassen der natürlichen Entwicklung
- ~ Entwicklung naturnaher Gewässer – einschließlich ihrer Auen an ökologisch verarmten Gewässerbereichen, z. B. durch Belassen von Vegetationsaufwuchs, Gehölzpflanzungen, Einbringen von Störsteinen etc.
- ~ Umgestaltung ausgebauter, naturferner Gewässer und ihrer Auen

Land und Gemeinden haben die Aufgabe, bei nicht naturnahen Flüssen in einem angemessenen Zeitraum die Voraussetzungen für eine naturnahe Entwicklung zu schaffen. Hierzu wurden und werden landesweit für jedes relevante Gewässer Gewässerentwicklungspläne aufgestellt, welche die Ziele für dessen zukünftige Entwicklung festhalten. Für Gewässer mit einem Einzugsgebiet über 10 km² gibt es zudem Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme welche im Zuge der europäischen Wasserrahmenrichtlinie aufgestellt wurden.

Im Schwarzwald-Baar-Kreis wurden in den vergangenen Jahren mehrere Fluss- und Bachabschnitte naturnah entwickelt,

wie beispielsweise die Kötach bei Bad Dürkheim, die Stille Musel bei Donau-
eschingen, der Wolfsbach bei Wolterdingen oder der Neckar in Schwenningen.

Die Entwicklung naturnaher und ökologisch funktionsfähiger Gewässer braucht Zeit. Erst mit den Jahren können sich die Vegetation und die Lebensräume für Tiere wieder vollständig entwickeln. Sie sind jedoch umso reicher und vielfältiger. Und schließlich profitiert auch der Mensch: Naturnahe Gewässer ermöglichen es, die Schönheit der Natur zu erleben und tragen somit wesentlich zur Steigerung der Naherholung bei. Wir werden uns daher auch weiterhin mit viel Freude dieser Aufgabe widmen.



Beispiel
einer erfolgreichen
Gewässerrenaturierung:
Der Wolfsbach
vor und nach der
Renaturierung.
(Quelle: AUWB)

5. Häufig gestellte Fragen

§ 39 WHG:
Gewässerunterhaltung

§ 40 WHG:
Träger der
Unterhaltungslast

§ 6 WHG:
Allgemeine Grundsätze
der Gewässerbewirtschaftung

§ 38 WHG und
§ 29 WG:
Gewässerrandstreifen

§ 96 WHG:
Art und Umfang
von Entschädigungspflichten

§ 72 WG: Leistung
der Entschädigung

? Was umfassen die Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer?

Zu den Unterhaltungsmaßnahmen gehören beispielsweise die Reinigung des Gewässerbettes, die Mahd, Gehölzpflegearbeiten oder Maßnahmen zur Ufersicherung bei Erosion. In manchen Fällen können auch gezielt reduzierte Pflegemaßnahmen zur naturnahen Entwicklung eines Gewässers angewendet werden.

? Darf ich als Grundstückseigentümer selbst Bäume oder Sträucher aus dem Uferbereich entnehmen?

Grundsätzlich ist der Träger der Unterhaltungslast für die Gehölzpflege zuständig, in der Regel also das Land bzw. die Gemeinde. Es ist daher immer eine Abstimmung mit den Unterhaltungspflichtigen sowie der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Ziel der Unterhaltung ist es, das Gewässer naturnah zu erhalten bzw. zu entwickeln und einen ausreichenden Hochwasserabfluss zu gewährleisten. Da Gehölze zur Kühlung der Gewässer beitragen und insgesamt die Gewässerstruktur bereichern, sind sie grundsätzlich erhaltenswert. Dennoch sollten regelmäßig Pflegemaßnahmen durchgeführt werden. Außerhalb des Ufers können auf dem eigenen Grundstück Gehölzarbeiten selbstständig durchgeführt werden. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben für den Gewässerrandstreifen zu beachten. Standortgerechte Bäume und Sträucher dürfen beispielsweise nicht entfernt werden.

? Gibt es einen Schadensersatz für bei Unterhaltungsarbeiten entstandene Schäden?

Ist bei den Unterhaltungsarbeiten mit Schäden zu rechnen, so muss eine Entschädigung soweit möglich bereits vor der Durchführung bezahlt werden. Der Geschädigte kann der Durchführung natürlich auch ohne eine vorher geleistete Entschädigung zustimmen. Andernfalls muss der entstandene Schaden nachgewiesen werden, damit Anspruch auf eine Entschädigung besteht.



Bauliche Anlagen am Gewässer, wie z. B. Stege, müssen wasserrechtlich zugelassen werden. (Quelle: AUWB)

? Ich möchte gerne einen Steg auf meinem Grundstück am Gewässer bauen. Brauche ich hierfür eine Genehmigung?

Alle baulichen Anlagen am Gewässer, die nicht der Gewässerunterhaltung dienen, benötigen eine wasserrechtliche Erlaubnis. Dazu gehören: Terrassen, Stege, Ufertreppen, Zäune, Auffüllungen oder Brücken. Denn diese können den Hochwasserschutz beeinträchtigen oder die Gewässerentwicklung behindern.

28 WG:
Anlagen in, an,
über und unter oberirdischen Gewässern

? Wem steht das bei Gehölzarbeiten am Gewässer anfallende Holz zu?

Das Holz bzw. Schnittgut, das während der Unterhaltungsarbeiten am Gewässer anfällt, gehört dem Grundstückseigentümer. Er ist somit auch für den zügigen Abtransport aus dem Uferbereich verantwortlich.

? Was passiert, wenn jemand seiner Unterhaltungspflicht nicht nachkommt?

Nimmt jemand seine Unterhaltungspflicht nicht oder nur unzureichend wahr, so haben bei Gewässern erster Ordnung das Land, sonst die Gemeinden die Unterhaltungsarbeiten auf Kosten des Trägers der Unterhaltungslast auszuführen.

§ 34 WG:
Ersatzweise
Durchführung

§ 41 WHG
und § 37 WG:
Besondere Pflichten
bei der Gewässer-
unterhaltung

? Muss ich dulden, dass im Zuge von Unterhaltungsmaßnahmen das Nachbargrundstück über mein Grundstück angefahren wird, auch wenn bei mir selbst keine Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich sind?

Ja. Beauftragte des Landes oder der Gemeinde dürfen nach vorheriger Ankündigung das Grundstück betreten, sofern dies für die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers notwendig ist.

Das Ablagern von Gegenständen, die fortgeschwemmt werden können ist im Gewässerrandstreifen nicht erlaubt.
(Quelle: AUWB)



§ 38 WHG und
§ 29 WG:
Gewässerrandstreifen

? Ist es erlaubt, dass ich mein Brennholz für den Winter in der Nähe des Gewässers lagere?

Feste Stoffe, wie z. B. Feuerholz, dürfen nicht im Gewässerrandstreifen gelagert werden. Denn die gelagerten Stoffe stellen ein Abflusshindernis dar, oder können bei Hochwasser weggeschwemmt werden, sich an Engstellen verkeilen und dort zu Überflutungen mit entsprechenden Schäden führen. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich in der Regel von der Böschungsoberkante des Gewässers. Er ist im Innenbereich von Ortschaften 5 m und im Außenbereich 10 m breit.

§ 39 WHG:
Gewässerunter-
haltung

? Gibt es „falsche“ Gehölze am Gewässer?

Nicht jeder Baum und Strauch gehört an ein Gewässer. Neophyten, also nicht heimische Pflanzenarten, können die heimischen Gewächse verdrängen. Am Gewässer ist dies besonders pro-

blematisch, da sich die Samen über das Wasser weit verbreiten können. Um die Ausbreitung dieser Pflanzenarten zu stoppen, werden daher vermehrt standorttypische Pflanzen im Gewässerstrandstreifen angepflanzt. Aber auch sonst sind standortgerechte Gehölze am Gewässer die bessere Wahl und gesetzlich auch gefordert. Sie sind an wechselnde Wasserstände angepasst, wurzeln tief und stabilisieren so die Ufer.

? Darf ein Uferabbruch am Gewässer z. B. nach Hochwasser wiederhergestellt und gesichert werden?

Nein, in der Regel ist der Uferabbruch zur naturnahen Entwicklung des Gewässers zu erhalten. Ausnahmen gibt es nur wenn der Abbruch zur Gefährdung von Menschen, Bauwerken, oder Infrastruktur (Straßen, Wege, Leitungen) führen würde. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bedarf dann einer wasserrechtlichen Genehmigung.

§ 9 WG:
Verlassenes Bett
eines öffentlichen
Fließgewässers

? In den letzten Jahren hat das Gewässer seinen Verlauf verändert, sodass nun mein Grundstück verkleinert wurde. Kann ich eine Entschädigung fordern? Oder darf ich den Uferabschnitt wiederherstellen?

Verändert ein öffentliches Gewässer seinen Verlauf, fällt das neue Gewässerbett in öffentliches Eigentum. Allerdings wird der bisherige Eigentümer für den Verlust von seiner Grundfläche entschädigt. Sollte die Nutzung des verbleibenden Grundstückes durch die Laufveränderung erheblich beeinträchtigt sein, oder ist dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich, so ist die Wiederherstellung des früheren Zustands möglich. Die Kosten trägt in der Regel derjenige der davon profitiert. Für die Wiederherstellung bedarf es einer wasserrechtlichen Genehmigung.

§ 9 WG:
Verlassenes Bett
eines öffentlichen
Fließgewässers

§ 10 WG:
Entschädigung,
Wiederherstellung

? Darf ich Wasser von meinem Grundstück ins Gewässer leiten?

Im Rahmen des Gemeingebrauchs ist das schadloose Einleiten von kleinen Mengen sauberen Niederschlagswassers in ein Gewässer zulässig. Weitere Informationen hierzu gibt die Broschüre „naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung“, welche beim Landratsamt, oder auf unserer Homepage www.schwarzwald-baar-kreis.de erhältlich ist. Das Einleiten von Grund-, Quell- und Abwasser in ein Gewässer benötigt eine wasserrechtliche Erlaubnis.

§ 25 WHG
und § 20 WG
Gemeingebrauch

? Darf man mit einer elektrischen Pumpe Wasser aus einem Gewässer fördern, beispielsweise um den Garten zu bewässern?

§ 8 WHG
und § 20 WG:
Erlaubnis und
Gemeingebrauch

Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mit einer Pumpe ist ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht zulässig. Auch das Einbringen von Hindernissen zur Erzeugung eines Aufstaus ist nicht erlaubt. (Quelle: AUWB)

Wasser ist zwar ein Gemeingut, aber das Entnehmen von größeren Mengen Wasser ohne wasserrechtliche Erlaubnis ist grundsätzlich verboten. Auch die Entnahme mithilfe von Pumpen geht über den zulässigen Gemeingebrauch hinaus und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Das Entnehmen mit Handgefäßen z. B. Gießkanne ist aber zulässig. Auch das Aufstauen von Gewässern, um z. B. die Wasserentnahme zu erleichtern, ist ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht zulässig. Durch die eingebrachten Hindernisse können Fische und andere Gewässerorganismen nicht mehr ungestört im Gewässer wandern und die Gefahr steigt, dass zu viel Wasser entnommen wird.



? Wer ist für die Unterhaltung von Hochwasserschutzmauern und Hochwasserschutzanlagen verantwortlich?

An Gewässern I. Ordnung ist in der Regel das Land, an Gewässern II. Ordnung die Gemeinde für die Unterhaltung und Instandsetzung der Hochwasserschutzanlagen zuständig. Sie sind für den Ausbau der Gewässer und der Ufer verantwortlich. Ziel ist ein schadloser Wasserabfluss im Rahmen eines ökologisch verträglichen Hochwasserschutzes, sowie eine naturnahe Entwicklung der Gewässer.

§ 54 WG:
Ausbau last

§ 61 WG:
Unterhaltungslast
für Dämme

§ 63 WG:
Bau und Betrieb
von Stauanlagen

? Ich wohne nicht direkt am Gewässer, daher muss ich keine Maßnahmen für den Hochwasserschutz ergreifen, oder?

Überflutungen treten nicht nur direkt am Gewässer auf, sondern können wesentlich weitere Flächen umfassen. Außerdem kann bei Hochwasser der Grundwasserspiegel ansteigen und so zu Schäden an Gebäuden führen. Grundsätzlich ist jeder, der von Hochwasser betroffen sein kann, dazu verpflichtet geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwasser und zur Schadensminderung zu treffen.

§ 5 WHG:
Allgemeine
Sorgfaltspflichten

? Was ist ein Überschwemmungsgebiet?

Dies ist eine Fläche, die bei einem statistisch einmal in 100 Jahren auftretendem Hochwasser überschwemmt wird. Die Überschwemmungsgebiete sind von Bebauung frei zu halten, d.h. hier besteht Bauverbot. Für die wesentlichen Gewässer existieren sogenannte Hochwassergefahrenkarten, in denen die Überschwemmungssituation dargestellt ist. Die Karten können bei den Gemeinden, im Landratsamt, oder auf unserer Homepage www.schwarzwald-baar-kreis.de eingesehen werden.

§ 65 WG:
Überschwemmungs-
gebiet

§ 78 WHG:
Vorschriften im Über-
schwemmungsgebiet



Hochwasser
am Rohrbach
im Januar
2018 (Quelle:
AUWB)

Ansprechpartner und weitere Informationen

Bei Fragen zur Gewässerunterhaltung, Ufersicherung und Gehölzpflege ...

für Gewässer I. Ordnung: Regierungspräsidium Freiburg
für Gewässer II. Ordnung: Gemeindeverwaltung

Bei wasserrechtlichen Zulassungen, Gewässerverunreinigungen, Hochwasser- oder Erosionsschäden sowie bei allgemeinen Anliegen rund um die Themen Wasser, Gewässer und Hochwasser ...

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
Am Hoptbühl 5
78048 Villingen-Schwenningen
Tel.: (07721) 913-7649
Fax: (07721) 913-8960
wasseramt@lrasbk.de

Weitere Informationen finden Sie auch unter ...

www.schwarzwald-baar-kreis.de

oder unter ...

www.rp.baden-wuerttemberg.de
www.um.baden-wuerttemberg.de
www.lubw.de

... sowie auf der Homepage Ihrer Gemeinde.